

Zusammenschluss der Einwohnergemeinde mit der Bürgergemeinde zu einer Einheitsgemeinde



Der Zusammenschluss zwischen Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde ist heute üblich geworden und bringt viele Vorteile und praktisch keine Nachteile. Der technische Ablauf ist viel einfacher als man vermuten würde. Bei Fragen oder bei der Umsetzung der einzelnen Schritte hilft Ihnen das Amt für Gemeinden (AGEM) gerne weiter. Tel. (032) 627 23 57

Beispiel per 1.1.2026

(Grundlagen: §§ 50 und 193 ff. des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992)

1. Gemeinderatssitzung / Bürgergemeinde und Einwohnergemeinde

- Beratung, Traktandierung Zusammenschluss zuhanden der Gemeindeversammlung

2. Gemeindeversammlung / Bürgergemeinde und Einwohnergemeinde

- Zusammenschluss ja oder nein; Information, Eintretensdebatte, Eintretensbeschluss, jedoch ohne Schlussabstimmung
- Es kann auch eine gemeinsame Gemeindeversammlung einberufen werden
Ablauf: Information, Detailberatung, Eintretensbeschluss der Einwohnergemeinde ohne Schlussabstimmung. Danach werden die Einwohner, welche nicht auch Bürger sind, entlassen.
 Anschliessend: Detailberatung der Bürgergemeinde, Eintretensbeschluss ohne Schlussabstimmung.

3. Urnenabstimmung

- Einberufung zur Abstimmung
Abstimmungsfrage: „Stimmen Sie der Vereinigung der Einwohnergemeinde XY mit der Bürgergemeinde XY zu einer Einheitsgemeinde per 1. Januar 2026 zu?“

4. Antrag an Volkswirtschaftsdepartement

- Wenn die Zustimmung der beiden Gemeinden vorliegt, Antrag stellen an das Amt für Gemeinden, zwecks Genehmigung durch den Regierungs- und Kantonsrat

Beilagen:

- Protokoll der Einwohner- sowie der Bürgergemeindeversammlung
- Verbalprozesse (Urnen-Abstimmungsprotokolle)
- Soweit vorhanden:
 - Gemeindeordnung
 - Dienst- und Gehaltsordnung
 - Budget und Finanzplan der Einheitsgemeinde

5. Notwendige Vorbereitungen für die Durchführung des Zusammenschlusses

- Erstellen des Budgets 2026 für die Einheitsgemeinde
- Integration der verschiedenen Kredite der Bürgergemeinde in das Budget und die Jahresrechnung 2026 der Einwohnergemeinde bzw. der neuen Einheitsgemeinde
- Beschluss des Budgets 2026 durch die Einheitsgemeinde (ist im Dezember 2025 möglich)

- Abschluss der Jahresrechnung 2025 der Bürgergemeinde und der Einwohnergemeinde (Bestandesrechnung mit detailliertem Liegenschaftenverzeichnis)
- Prüfung der Jahresrechnung 2025 der Einwohnergemeinde und der Bürgergemeinde durch die bisherige oder neue Rechnungsprüfungskommission
- Beschluss der Jahresrechnung 2025 der Einwohnergemeinde und der Bürgergemeinde durch die Einheitsgemeinde
- Amtsübergabe der Bürgergemeinde an die Einheitsgemeinde
- Integration der Jahresrechnung der Bürgergemeinde in die Jahresrechnung der Einwohnergemeinde per 1. Januar 2026
- Erstellen der konsolidierten Bestandesrechnung per 1. Januar 2026 mit detailliertem Liegenschaftenverzeichnis
- Meldung an Grundbuchamt über den Eigentümerwechsel bei Grundstücken, welche der Gemeinde gehören
- Information der verschiedenen Institutionen, an welcher die Bürgergemeinde beteiligt ist (Zweckverbände usw.)
- Organisation der übernommenen Aufgabenbereiche
- Anpassung der Reglemente, Verträge usw.

6. Neue Bezeichnung

- „**Gemeinde XY**“ statt „Einwohnergemeinde XY“

7. Übergangsbestimmungen

- Das AGEM kann Übergangsregelungen tolerieren, wenn der Grundsatzentscheid gefällt ist.